

		Begehung der Schulwegstrecke:	Ergebnis der Begehung	Form der Begleitung	Betreuung	Betreuung führt durch	Voraussetzung für Betreuung	Schulung ja/nein	Schulung führt durch	AUVA Unfallschutz für Begleitung od Lotsen	Aufnahme in Gruppenhaftpflichtversicherung der Gemeinde	Unfallversicherung der Gemeinde für Begleitung bzw Lotsen	AUVA Unfallschutz für die Schulkinder	Schutzkleidung /Signalstab von
1a	VOLKSSCHÜLER GEHEN ZU FUSS - erfolgt selbständig ohne "Projektbegleitung sicher bewegt o. ä." in der Gemeinde	üblicherweise keine Begehung	-	Volksschulkinder gehen selbständig od "in Begleitung" älterer Kinder	ohne	-	-	in Abstimmung VS Direktion mit PI möglich	örtliche Polizeiinspektion in der Volksschule	-	-	-	ist gegeben	Kuratorium für Verkehrssicherheit KfV Wien
1b		üblicherweise keine Begehung	-	Schulwegbegleitung durch Erwachsene (Eltern, Großeltern,...) organisiert oder auch nicht organisiert	ohne	-	empfohlen: Mindestkenntnisse der StVo, Führerschein B, körperliche und geistige Eignung, allgemeine Verlässlichkeit, keine gravierenden verkehrsrelevanten Übertretungen	seitens Exekutive nicht vorgesehen	-	nicht gegeben	ist bei organisierter Form, die seitens Gemeinde koordiniert wird, zu empfehlen	ist bei organisierter Form zu empfehlen	ist gegeben	Kuratorium für Verkehrssicherheit KfV Wien
2a	VOLKSSCHÜLER GEHEN ZU FUSS _ mit Projektbegleitung "sicher bewegt Elternhaltestelle" in der Gemeinde	Bürgermeister (oder Stv), Projektleiterin Gemeinde, Straßen/Verkehrsausschubmann/frau, Schul- sowie ElternvertreterIn, Exekutive mit: Verkehrstechnischen Amtssachverständigen , anfragen über Abtlg Verkehr/Land OÖ oder über BH; uständig bei Land OÖ: Herr DI Huemer/Verkehrstechnik	bei Gemeindestraßen: Protokoll der Gemeinde mit Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen. Bei Landesstrassen L od B: Protokoll der BH mit Gutachten des Amtssachverständigen	Volksschulkinder gehen selbständig (ohne Schulwegbegleitung) entlang von Elternhaltestellenstrecken	ohne	-	-	in Abstimmung VS Direktion mit PI möglich	örtliche Polizeiinspektion in der Volksschule	-	-	-	ist gegeben	Kuratorium für Verkehrssicherheit KfV Wien
2b		siehe 2a	siehe 2a	Volksschulkinder gehen mit organisierter Schulwegbegleitung durch Erwachsene (Eltern, Großeltern,...) ohne Betreuung entlang von Elternhaltestellenstrecken	ohne	-	empfohlen: Mindestkenntnisse der StVo, Führerschein B, körperliche und geistige Eignung, allgemeine Verlässlichkeit, keine gravierenden verkehrsrelevanten Übertretungen	seitens Exekutive nicht vorgesehen	-	nicht gegeben	notwendig	ist zu empfehlen	ist gegeben	Kuratorium für Verkehrssicherheit KfV Wien
2c		siehe 2a	siehe 2a	...organisierter SW Begleitung entlang von Elternhaltestellenstrecken a) mehrere Wochen durchgängig od b) an einzelnen Tagen durch Erwachsene mit Betreuung - OHNE Querung = Anhalten des Fahrzeugverkehrs	mit	Bewilligung = Ausweis durch a) Bezirksverwaltungsbehörde bei Landesstraßen L und B oder b) durch Gemeinde bei Gemeindestraßen	erforderlich: Mindestkenntnisse der StVo, Führerschein B, körperliche und geistige Eignung, allgemeine Verlässlichkeit, keine gravierenden verkehrsrelevanten Übertretungen	Voraussetzungen werden von BH bzw Gemeinde überprüft, keine Schulung nötig	-	ist gegeben	notwendig	als Zusatz möglich	ist gegeben	LDP/Land OÖ und KfV
2d		siehe 2a	siehe 2a	...organisierter SW Begleitung entlang von Elternhaltestellenstrecken a) mehrere Wochen durchgängig od b) an einzelnen Tagen durch Erwachsene mit Betreuung - MIT Querung = Anhalten des Fahrzeugverkehrs	mit	Bewilligung = Ausweis durch a) Bezirksverwaltungsbehörde bei Landesstraßen L und B oder b) durch Gemeinde bei Gemeindestraßen	erforderlich: Mindestkenntnisse der StVo, Führerschein B, körperliche und geistige Eignung, allgemeine Verlässlichkeit, keine gravierenden verkehrsrelevanten Übertretungen	Voraussetzungen werden von BH bzw Gemeinde überprüft, Schulung (ca 2h) verpflichtend	Verkehrssicherheitsexperte der örtlichen PI	ist gegeben	notwendig	als Zusatz möglich	ist gegeben	LDP/Land OÖ und KfV
2e		siehe 2a	siehe 2a	organisierter Lotsendienst verteilt über Schuljahr an unregelmäßig gefährlichen Übergängen entlang von Elternhaltestellenrouten oder entlang bisher od laufend genutzter Schulwegstrecken	mit	Bewilligung = Ausweis durch a) Bezirksverwaltungsbehörde bei Landesstraßen L und B oder b) durch Gemeinde bei Gemeindestraßen	Voraussetzung wie oben = 2c/2d und zusätzlich Absolvierung einer Schulung	Voraussetzungen werden von BH bzw Gemeinde überprüft, Schulung (ca 2h) verpflichtend	Verkehrssicherheitsexperte der örtlichen PI	ist gegeben	notwendig	als Zusatz möglich	ist gegeben	LDP/Land OÖ und KfV

Matrix zu

